

Öffnung von Gemeinschaftstoiletten - Anfragen bei Landesregierung ohne konkrete Ergebnisse



Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

im letzten „Toiletten-Rundbrief“ vom 07. Juli 2020 haben wir Sie über unsere Anfragen bei der Landesregierung und den Fachministerien informiert, mit denen wir um verlässliche Angaben gebeten haben: Unter welchen Voraussetzungen können Gemeinschaftstoiletten wieder geöffnet werden?

Der gegenwärtigen Diskussion ist voranzustellen, dass der Landesverband weder eine „kleingärtnerische Oberbehörde“ ist, noch die dort nach bestem Wissen und Gewissen Empfehlungen arbeitenden Personen „kleingärtnerische Verbieterische“ sind. Landesverband, Bezirks- und Ortsvereine sind alle rechtlich selbständig. Es geht uns allen zusammen gleich, von den Ortsvereinen über die Bezirksverbände bis zum Landesverband - jedem Einzelnen von uns, jeder Gartenfreundin und jedem Gartenfreund.

- Man kann oft fast allgemein beobachten, dass bei den Menschen – egal wo – die Streitbereitschaft (bei abnehmender Streitkultur!) gegenwärtig leider massiv zunimmt: Viele von uns sind gereizt und von der vielfältig schwierigen und belastenden Situation manchmal auch ganz einfach überfordert.
- Es drängt fast ausnahmslos überall der tiefe und ehrliche Wunsch nach gewohnter und geliebter Normalität die unverzichtbaren Gedanken an Distanz, Vorsicht und Zurückhaltung massiv beiseite – wenn nicht gar völlig in den Hintergrund.
- Die Menschen haben – emotional gesehen – die Nase gestrichen voll und genug vom Ausnahmezustand. Es gilt momentan oft einfach die Parole: Ab in den Urlaub...
- Seien wir alle ehrlich und hören wir alle in uns hinein: Geht es uns nicht irgendwo allen so?
- **Allerdings:** „So ein Virus ist halt nun mal nicht gerecht“, sagte unser Ministerpräsident Winfried Kretschmann: „Das kommt und traktiert uns.“ – Und aktuell erneut: „Das Virus versteht keinen Spaß.“
- **Zum Nachdenken:** Die Hinweise des Innenministeriums vom 01. Juli 2020 für den Katastrophenschutz (Feuerwehren, THW, Sanitäts- und Hilfsdienste wie ASB, Bergwacht, DLRG, DRK, Johanniter und Malteser) geben zu denken: Abstand halten, Mundschutz tragen, möglichst nicht mehr als zehn Teilnehmer pro Übung / Unterricht, nicht mehr als 1/3 der Einheit in festen Gruppen... Versammlungen sollen noch mindestens bis zum 12. September 2020 unterbleiben... Sie finden den Volltext dieser Hinweise unter https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/coronavirus/Hinweise_Uebung_Dienstbetrieb_Bevoelkerungsschutz.pdf

Mittlerweile ist die Antwort des Ministeriums für Soziales und Integration auf unsere Anfrage eingetroffen, von der die wichtigsten Passagen folgend zitiert werden:

Aus unserer Sicht gibt es keine zwingenden Bedenken bezüglich einer Öffnung der Toilettenanlagen.

...vor Ort in oder an den Toilettenanlagen [muss] immer die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife oder ersatzweise die Möglichkeit zur Händedesinfektion gegeben sein, um ein Rest-Übertragungsrisiko durch Kontaktübertragung hier zu minimieren.

Allgemein gesagt sollten gewisse Hygienevorkehrungen für öffentliche Toiletten auch unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie eingehalten werden, um auch eine Infektion mit anderen Infektionskrankheiten, insbesondere jene die tatsächlich primär über Stuhl oder Urin übertragen werden können, zu vermeiden.

Eine regelmäßige Reinigung der Toiletten sollte erfolgen. In der CoronaVO sind keine genauen Intervalle festgeschrieben.

Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden (für Ausnahmen siehe die aktuelle CoronaVO). Diese Einhaltung ist allgemein Pflicht der Bürger und kann durch geeignete Hinweise an den Toiletten noch einmal kenntlich gemacht werden.

Zudem ist hier auch die Eigenverantwortung der Bürger gefragt, verantwortungsbewusst mit der Situation umzugehen

Das Schreiben enthält eigentlich nur bisher auch schon Bekanntes und irgendwie lebenspraktisch Selbstverständliches. Unserem Wunsch nach konkreten, praktisch umsetzbaren Handlungsvorgaben wurde leider nicht entsprochen.

Es bleibt also weiterhin dabei, dass jeder Vorstand (nach den allgemeinen Regeln) als juristischer Vertreter des Vereins für den „ordnungsgemäßen“ Zustand aller Gemeinschaftseinrichtungen, und damit auch der Gemeinschaftstoilette verantwortlich ist und bei einer Öffnung sicherzustellen ist, dass die notwendigen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Wie das allgemein erreicht werden kann, darüber schweigen sich Politik und Behörden bisher leider meist konkret aus.

Sollten Sie sich für die Öffnung der Gemeinschaftstoiletten entscheiden, empfehlen wir Ihnen deshalb, bei den örtlich zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde) nachzufragen, welche – vielleicht auch besonderen örtlichen – Vorgaben einzuhalten sind. Dass diese zwingend einzuhalten sind, braucht eigentlich nicht extra erwähnt zu werden.

Bitten Sie um schriftliche Bestätigung der Ihnen gegebenen Auskunft, auch wenn diese Bitte erfahrungsgemäß nicht mit großer Freude entgegengenommen wird.

Falls Sie – wie wir auch – keine konkreten Handlungsvorgaben genannt bekommen, haben wir für Sie unter „Aktuelles“ auf der Funktionärsseite unserer Homepage ein paar „Handreichungen“ eingestellt, die auf den uns freundlicherweise von den Vereinen in Böblingen und Ebersbach (Fils) zur Verfügung gestellten Ergebnissen ihrer Nachfragen bei den zuständigen Behörden vor Ort basieren.

Die Handreichungen können eine Hilfe für Ihre Entscheidungen sein. Achten Sie aber in jedem Fall auf die tagesaktuelle Entwicklung sowohl der Viruslage als auch der Rechtslage. Beachten Sie, dass auch Landkreise und Gemeinden entsprechende Polizeiverordnungen erlassen können.

Leider hat sich unsere Hoffnung nicht erfüllt, das Kapitel „Wiederöffnung von Gemeinschaftstoiletten“ - das wir mit diesem Rundschreiben übrigens endgültig beenden möchten - mit einer konkreten und (vereins)lebenspraktischen Unterstützung für Vereinsvorstände abschließen zu können, aber der Landesverband ist weder dazu befugt, Handlungsanweisungen auszusprechen, noch kann und darf er die Verantwortung für die Vereinsvorstände übernehmen.

Allerdings darf auch kein Gartenfreund von seinem Vorstand ein Handeln einfordern, für das Verantwortung zu übernehmen der Fordernde selbst nicht bereit ist.

Jeder möge bedenken: Sollte sich die Viruslage wieder ändern, brauchen die Gartenfreunde und ihre Familien die Rückzugsmöglichkeit in ihren Garten. Es gibt Gartenfreunde, deren Wohnverhältnisse zu allen Jahreszeiten die Möglichkeit, wenigstens einmal im Kleingarten in alle Ruhe Luft holen zu können, unverzichtbar machen.

Nur Vorsicht kann helfen, diese Möglichkeit zu sichern.

Jeder von uns trägt vor dem Gesetz und seinem Gewissen Verantwortung für uns alle. Bleiben Sie, Ihre Familien und alle Gartenfreunde vorsichtig und gesund.

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt